

Wolfgang Zindler

08062 Zwickau

Kindergeld/Kinderzuschlag

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Eltern von Jugendlichen bis zu deren 25. Lebensjahr Kindergeld erhalten, wenn diese aufgrund des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende bis zum 25. Lebensjahr im Elternhaus leben müssen.

@Zu dieser öffentlichen Petition gingen 83 Mitzeichnungen und vier Diskussionsbeiträge ein.

Als Begründung für das Vorbringen wird ausgeführt, Eltern hätten keinen Anreiz zum Großziehen von Kindern, wenn sie diese fast bis zur Rente ernähren müssten. Diese Situation sei maßgeblich dadurch entstanden, dass die Politik nicht in der Lage sei, für diese Jugendlichen Voraussetzungen dahingehend zu schaffen, dass diese ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten könnten.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen nicht entsprechen.

Er erinnert daran, dass durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren ab dem 1. Juli 2006 im Regelfall der Bedarfsgemeinschaft der Eltern zugerechnet werden und 80% der Regelleistung (276 Euro) erhalten. Abweichend vom bisherigen Recht gibt es den Anspruch auf Zuschuss zur Einrichtung einer eigenen Wohnung für 18 bis 24-jährige Arbeitslose nur noch, wenn ein Antrag auf Umzug gestellt und genehmigt wird. Ausziehen können junge Menschen unter 25, wenn sie aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht in der Wohnung der Eltern bleiben können oder der Umzug in eine eigene Wohnung beruflich erforderlich ist.

Grundsätzlich weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich beim Anspruch auf Arbeitslosengeld II um eine nachrangige Leistung handelt, die nur dann erbracht werden darf, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Daher wird das Kindergeld nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch II (SGB II) als zu berücksichtigendes Einkommen dem zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kind angerechnet. Durch die Neuregelung ist sichergestellt, dass Angehörige dieser Zielgruppe nicht alleine deshalb aus dem Elternhaus ausziehen, um einen dann bestehenden Anspruch auf eigene Wohnung gegen den Staat durchzusetzen, ohne eine eigene Einkommensquelle zu haben. Hier müssen zunächst auch die Familienmitglieder Verantwortung für einander übernehmen. Erst wenn dies aus eigener Kraft nicht gelingt, besteht ein Anspruch auf eine nachrangige staatliche Transferleistung.

Der Petitionsausschuss erinnert daran, dass nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die Minderung der Leistungsfähigkeit von Eltern, die durch den Unterhalt von Kindern entsteht, steuerlich berücksichtigt werden muss. Bei der Besteuerung der Eltern wird daher ein Betrag in Höhe des Existenzminimums ihrer Kinder steuerfrei belassen und nur das darüber hinausgehende Einkommen der Besteuerung unterworfen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Eltern

mit unterhaltsberechtigten Kindern generell weniger finanziell leistungsfähig sind als Personen ohne Kinder mit gleich hohem Einkommen. Dies wird durch das Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder bewirkt.

Im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleiches werden Kinder grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Darüber hinaus, also ab Vollendung des 18. Lebensjahres und grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird die steuerliche Berücksichtigung und damit auch der Kindergeldanspruch an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft (§ 32 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG)). Ein volljähriges Kind etwa wird, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitssuchend gemeldet ist, nur dann berücksichtigt, wenn es noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat. Eine Berücksichtigung aus anderen Gründen und darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres setzt beispielsweise die Ausbildung für einen Beruf voraus (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Mit Blick auf das vorgetragene Anliegen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die für den Familienleistungsausgleich geltenden altersmäßigen Begrenzungen in keinem rechtlichen Zusammenhang mit den Unterhaltsansprüchen von Kindern gegenüber ihren Eltern stehen. Der Zweck, Unterhaltsverpflichtungen in Höhe des Existenzminimums der unterhaltenen Person von der Besteuerung auszunehmen, wird – wenn kein Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder mehr besteht – durch § 33a Abs. 1 EStG erreicht. Danach können Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person die Einkommensteuer dadurch ermäßigen, dass sie bis zu 7.680 Euro im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Gehört die unterhaltsberechtigten Person zum Haushalt des Steuerpflichtigen, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass ihm dafür Unterhaltsaufwendungen in Höhe des maßgeblichen Höchstbetrags erwachsen. Eigene Einkünfte oder Bezüge des Kindes vermindern den Betrag von 7.680 Euro, soweit sie 624 Euro übersteigen. Der Betrag von 7.680 Euro orientiert sich an dem für Erwachsene geltenden Grund-

freibetrag nach § 32a Abs. 1 EStG. Damit ist – wenn die in § 33a Abs. 1 EStG näher bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die unterhaltene Person u.a. keine anderen Einkünfte oder Bezüge hat – nach dieser Vorschrift mithin ein höherer Betrag von der Besteuerung ausgenommen als durch das Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass aufgrund dieser Regelung das Steuerrecht unabhängig vom Kindergeld die Unterhaltssituation von Eltern gegenüber ihren Kindern nachvollzieht. Nach dem Dargelegten und aufgrund der Tatsache, dass die für den Familienleistungsausgleich geltenden altersmäßigen Begrenzungen in keinem rechtlichen Zusammenhang mit den Unterhaltsansprüchen von Kindern gegenüber ihren Eltern stehen, kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.